

Josef Klein

PARK DES TEXTES & TEXTPARK -
TEXTSTRUKTUR UND DIE STRUKTUR DES RECHTSSATZES

TEIL II⁺: PARK ALS NORMSEMIOTISCHE BEDEUTUNGSKATEGORIE

Rechtsnorm ebenso wie Rechtssatz sind als *Bedeutungskategorien* zu begreifen, und zwar als *normative*. Als solche gehören sie ins Gebiet der *formalen Apophantik* und innerhalb derselben in das der *Deontik*, der Disziplin gültiger und schlüssiger normativer Sätze bzw. pragmatischer Sollens- und Zielvorgaben - insofern ist sie Norm- und Handlungslogik. Wie der formalen Apophantik gemäß EDMUND HUSSERLS¹ Einsicht die formale Ontologie korrespondiert, so korrespondiert mit der Deontik die *formale Deontologie* als der modale Bau des Normativen samt der Lehre von den formalen Bezügen Norm/gesollte Normrealität/ideal-semiotischer Raum/Normwirklichkeit(Rechtswirklichkeit)². Dabei bedarf die Aufdeckung der Entsprechungen zwischen formaler Deontologie und Deontik normsemiotischer Theoreme als den Explikaten abstrakt repräsentationaler, allgemeiner und universeller Elemente und Bestimmungsstücke. Ansatzpunkt ist die Norm, der als Bedeutungskategorie die *deontologische Kategorie*, d.h. die *reine kategoriale Form*, korreliert. Als reine kategoriale Form ist die Norm ein synthetisch-apriorisches Insgesamt aus einem MI- bzw. IM-Praxemoperator (je nachdem ob Rechtsnorm oder Norm der praktischen Vernunft) und einem auf ein ordinal-gradatives Dualitätssystem wirkenden Iterationsoperator:

$$\text{MI} \xrightarrow{\text{pr.}} \left[\text{I} \xrightarrow{\text{it.}} \text{Zkl (M O I)' X Rth (... ..)} \right]$$

In diesem synthetischen Apriori gründen nicht nur die bereits oben erwähnten formal-deontologischen Bestimmungsstücke, sondern auch die Prädikabilien der fünf Funktionen der Norm, welche damit auch die syntaktischen Formen weisen: Praxemfunktion, Iterationsfunktion,

⁺ vgl. Semiosis 35, Park des Textes & Textpark - Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes. Eine theoretisch-semiotische Betrachtung der Kategorie Text in Musik, Literatur und Jurisprudenz, Teil I

komplementäre Repräsentanzfunktion, repräsentationale Fundierungsfunktion und Autoreproduktionsfunktion. Diese sind aus der kategorialen Form abgeleitet und somit maßgebend für die formale Deontologie wie für die Deontik innerhalb der formalen Apophantik. Als kategoriale Form ist sie *axiomatische Invariante* und apriorisch, apriorisch nicht im Sinne von erfahrungsfrei bzw. vor der Erfahrung, sondern im Sinne einer notwendigen Prämisse³ für jedes gültige Urteil und jede normative Begriffsbildung. Selbstredend ist solcherart die durch die Kategorienerkenntnis bedingte Historizität der Erkenntnis-kategorien⁴ auf der Stufe gesellschaftlicher Synchronizität eingeklammert; Fortschritte normsemiotischer Kategorialanalysen sind somit keine Störfaktoren im Programm. Als notwendige Prämisse fungiert diese axiomatische Invariante *apophantisch*. Diesen *Doppelcharakter* der Norm hat selbst HANS KELSEN nicht hinreichend erfaßt, aber auch nicht OTA WEINBERGER. Beim ersteren spielt sie als Grundnorm die Rolle eines obersten Deduktionsortes, beim letzteren die Rolle einer Satzkategorie, was korrekt und grundlegend erst einmal Bedeutungskategorie heißen sollte. Gewiß, sogar EDMUND HUSSERL hat in seinen Prolegomena zu den "Logischen Untersuchungen"⁵ es verabsäumt, die Grundnorm bedeutungskategorial korrelativ deontologisch-kategorial auszuzeichnen; Ursache vielfältiger Irrungen und Wirrungen, wiewohl es einer *logischen Kategorie*, und die Grundnorm ist eine solche, stets eignet, unter sich als Korrelate die Bedeutungskategorien und die formal-(de-)ontologischen Kategorien zu befassen. Nur als reine kategoriale Form in Korrelation zur Form des kategorialen Begriffs Norm kann die Grundnorm oberster Deduktionsort sein, ohne als "transzendental-logische Voraussetzung" mit dem Begriff "Verfassung" zusammenzufallen⁶; hier handelt es sich um die *logisch-kategoriale* Komponente des Zusammenhangs von Apophantik und Sachheit der realen Objektivität, als deren Bausteine formal-(de-)ontologisch die Kategorien eben auch fungieren. Erst jedoch in der Gestalt "Verfassung" kann die Grundnorm Einheit in der Vielheit sein, nicht als nur axiomatische Invariante (normativ-apophantisch bzw. deontisch), sondern als normative Kraft von aktueller Geltung; von dieser deontologischen Komponente ist die folgende apophantische weiter zu unterscheiden, ob und inwieweit sich ein-eindeutig aus generellen Normen Individualnormen deduzieren lassen, also die Fragen der logischen Geltungsbegründung niederer in höheren Normen sowie die der Syllogistik⁷. In dieser Gestaltung treffen wir die Norm als Bedeutungskategorie an oder - etwas

unpräziser - als "Satzkategorie". Deontologisch hingegen ist die Problematik der Konkretisierung von generellen Normen durch individuelle, wofern gefragt ist nach der Korrelation des normsemiotisch explizierten (apophantischen) Satz-Modell-Theorems mit dem subsumiblen, entscheidungs- und normorientiert erfaßten Sachverhalt, und insofern nämlich das Satzmodell des Rechtssatzes die logisch-kategoriale Matrize (*Kategorialmatrize*) eines (apophantisch) geordneten Textparks für textexterne Verhalte bildet: solcherart dann Kläger, Beklagter, Angeklagter, Staatsanwalt, Richter die Materie sichten, Beweise erheben bzw. beantragen bzw. würdigen und schließlich diese Befunde einem Urteil zuführen; diese korrelierende Komponente ist eine deontologische. Eben deshalb sprechen wir auch bei textexternen Sachverhalten, sofern sie noch pure Weltphänomenalität und noch nicht Textphänomenalität als prädierte Apparenzen sind, nicht von Texttiefenstrukturen, wiewohl sie als Strukturen in den Text eingehen. Hierfür ist jedoch die Kategorial-Matrize des Nexems (vgl. unten 2.) entscheidend, die in T_p fungiert und im Wege der Tatsachen-Subsumtion ein Nexem für ein Textem - Gutachten, Plädoyer, Urteil etc. - erzeugt. Diese Kategorialmatrize des Nexems wird von der *Struktur des Rechtssatzes* einer Norm vorgegeben. Die *Norm* ist der im lingualen Corpus einer gesetzlichen Bestimmung inkarnierte Gehalt; der *Rechtssatz* jedoch ist der Inbegriff eines *Konditionalprogramms*, daß gemäß der Rechtserkenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung ein rechtlicher Tatbestand ganz bestimmte Rechtsfolgen idealiter zeitigt. Dergestalt ist ein Rechtssatz weniger ein rechtbeschreibender Satz eines hypothetischen wenn-dann-Verhaltes als vielmehr die Explikation einer Normprogramm-Matrix konditionaler Art, welche sowohl apophantisch als auch deontologisch von Bedeutung ist: nicht nur für's Papier, sondern auch für die juristischen Folgen: General- und Spezialprävention des Strafrechts, die Rechtsgestaltungen in der öffentlichen wie in der Privatrechtsordnung etc. Steht dann also normative formale Apophantik in Korrespondenz zur formalen Deontologie und korreliert damit die Bedeutungskategorie des Begriffs Norm und des Rechtssatzes, als die implikativen Konstituentien der Bedeutungskategorie Park, mit der deontologischen Kategorie der reinen kategorialen Form der Norm, so läßt sich konzise sagen: in dieser kategorialen Doppelnatur der Norm ist auch die "Transzendentalität" der Grundnorm als logischer Kategorie fundiert.

Die Form des kategorialen Begriffs Norm ward bestimmt⁸:

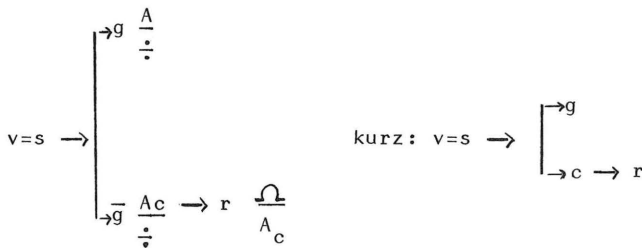
$$1.3 \ 3.3 \xrightarrow{\text{pr.}} \left[3.3 \xrightarrow{\text{it.}} 8. \text{OG}(3.1 \ 2.3 \ 1.3) \right]$$

Diese fällt als Grundnorm - dergestalt Geltungsgrund einer Rechtsordnung und Garant von deren logischer Einheit - zusammen mit der lex fundamentalis. Rechtsnorm aber im Sinne von Gesetz ward bestimmt:

$$1.3 \ 3.3 \xrightarrow{\text{pr.}} \left[3.3 \xrightarrow{\text{it.}} 9. \text{OG}(3.2 \ 2.3 \ 1.3) \right]$$

Doch ist damit die Klassifikation des Rechtssatzes noch nicht gewonnen, geschweige denn dessen Konditionalprogramm als Struktur. Der Rechtssatz im eingeführten Sinne stellt vielmehr semiotisch eine Praxem- und Iterand-Ableitung dar. Dabei ist der Iterand (des Dualitätssystems 9. ordinaler Gradation) in der Replication von 7. OG:

(Zkl 3.2 2.2^{*} 1.3)' X (Rth 3.1 2.2^{*} 2.3)' gegeben mit der Realitätsthematik eines objekt-thematisierten Interpretanten als Replica für das interpretanten-thematisierte Objekt von 9. OG. Letzteres geht auf die Gesetzes-Formel als Realisat, ersteres auf die Gesetzes-Regel⁹. Die Formel zielt ab auf den "Sinn des das Recht erzeugenden, die Norm setzenden Aktes" (KELSEN)¹⁰, auf das Gebot, die Erlaubnis etc., je nach Iterationsoperator; hingegen beinhaltet die Regel das Konditionalprogramm. Ein solches Konditionalprogramm hat THEODOR GEIGER in seiner Rechtssoziologie¹¹ auf die Formel gebracht:



Dabei steht: v= verbindlich; s= Situation; g= Gesolltes; \bar{g} = Nicht-Gesolltes; A= Normadressat (Plural: AA); A_c = krimineller Normadressat; \div = Statthaltersymbol für B; B= Normbenefiziar (Plural: BB), Inhaber eines subjektiven Rechts im weiten Sinne¹², und als Statthaltersymbol wollen wir es ganz allgemein

als subjektive Kompetenz eines Rechtssubjekts verstehen; r = Reaktion bzw. Rechtsfolge; Ω = Öffentlichkeit des Gesellschaftsintegrats; c = crimen, Rechtsverletzung.

Dieses Konditionalprogramm ist selbstverständlich hier auf deliktische Verhalte zugeschnitten, so daß in der Regel für $r \frac{\Omega}{Ac}$ steht; $r \frac{\Delta}{Ac}$; Δ = Richter. Auch handelt es sich gewöhnlich um proklamative Normen, die vom Gesetzgeber (= \textcircled{H}) konstituiert sind durch wörtliche (= w) Verlautbarung¹³.

$$\textcircled{H} : w \left[(s \rightarrow g) v \frac{AA}{\cdot} \right]$$

1.) Zur *Praxem-Ableitung* schreiben wir GEIGERS Regel-Formel um:

$$\textcircled{H} \frac{v \ AA}{a \ BB} : (w) \left[v_{\text{retro}} (s \rightarrow g) \right]$$

unter Einklammerung der lingualen Ausdruckssubstanz (Wortallgemeinheit) w; denn innerhalb der Kategorialanalyse ist nur das Begriffskonzept ausschlaggebend; dieses freilich ist refferent ∞ diert (vgl. unten 3.) durch die linguale Ausdruckssubstanz; dieser Regelzusammenhang von Wortallgemeinheit und Begriffskonzept ist von doppelter Bedeutung: linguistisch bei der G^t -Generierung, juristisch ist er eine ∞ ditio sine qua non der Rechtsstaatlichkeit. v_{retro} fungiert dann als Iterationsoperator (Zkl 3.3, 3.2, 3.1), und zwar retrosemiotisch je nach Normgattung¹⁴: Erlaubnis-, Sollens-, Gebotsnorm. $(s \rightarrow g)$ fungiert als Iterand. v_{retro} ist als Iterationsoperator dependent determiniert von v als der objektiven Verbindlichkeit des dies garantierenden objektiven Rechts, welches durch \textcircled{H} in Legizität (Zkl 1.3) einen argumentischen Zusammenhang (Zkl 3.3) bildet, in Rechtseinheit geltend und darob mittels des staatlichen Zwangsapparates durchsetzbar. Das System der Normen heißt objektives Recht.

Dabei können wir nun die Verbindlichkeit als Durchschnittsmenge begreifen und ebenso den Anspruch des Normbenefizienten:

$$\frac{v}{a} = \frac{\left\{ \textcircled{H} \cap AA \right.}{\left\{ BB \cap \text{subj.} \right.} \frac{\left. \cap \text{obj. Gesetz} \right\}}{\left. \text{Recht} \cap \text{obj. Gesetz} \right\}} ; \text{ dies ist aus dem}$$

Praxemoperator ableitbar mittels einer normativen Praxem-Kreation und einer normativen Praxem-Generierung:

$$\frac{v}{a} = \frac{1.3 \cdot \begin{matrix} \nearrow \\ 2.3 \\ \searrow \end{matrix} \cdot 3.3}{2.3}$$

Hierbei fungiert 2.3 innerhalb v als objektbezügliche Normadressaten (AA), 2.3 innerhalb a als objektbezügliche Normbenefizienten (BB). Die normative

Praxem-Kreation hat also statt innerhalb v; dabei betrifft die Objekttrichotomie den situationsbezogenen Objektbereich, der bei einer generellen Verbindlichkeit nur in den Normadressaten bestehen kann. Die normative Praxem-Generierung hat als Semiose statt von v nach a. Dazu ist aber folgende Zwischenüberlegung notwendig: Jedes Praxem hat als pragmatische Semiose bzw. Retrosemiose im Kommunikationsschema einen *emersiven Effekt* - der Pianist, der zu spielen anhebt oder die Interpretation beendet hat, läßt im Publikum ein Verhalten hervortreten; ein perlokutionärer Sprechakt¹⁵ des Befehls zeitigt nicht nur die Verbindlichkeit des Befehls, sondern auch den Anspruch des Befehlenden auf Gehorsam, sei dabei dieser Anspruch auf Zwang oder Autorität usw. gegründet. Die Emersion des Rechts ist die Pflicht als verbindliches Sollen und der potentielle Anspruch des Normbenefizienten, dieses verbindliche Sollen als Gesolltes durchsetzen zu können notfalls unter Anrufung der Staatsorgane etc. Diese Potentialität ist aber in Necessität gegeben, weshalb wir das Poti-Zeichen \diamond in das der Notwendigkeit einbetten als rhematischen Seinsmodus \boxtimes ; die Praxeme gehören ja deontologisch zur Seinssphäre und nicht zur Sollenssphäre¹⁶. Diese Potentialität der Necessität gilt selbstverständlich für die gesamte normative generierende Praxem-Semiose, und dabei dann sowohl für v als auch für a. Dieser Seinsmodus unterscheidet sich dadurch von dem argumentischen der notwendigen Notwendigkeit \square (NN) der eidetischen Verhalte und vom dicentischen Seinsmodus der aktuellen Necessität \boxminus (NW)¹⁷, also die Acti-Zeichen (zumeist von uns ohne Modal-Auszeichnung notiert) der performativen Sprachpraxeme z.B. die des Befehls. Bei diesen Praxemen handelt es sich um konnexive Entitäten der Weltrealität, die, subjektgegeben¹⁸, über der Drittheit als Fundamentalkategorie fungieren innerhalb FK_{reps}^{tri} (Ent_{Bw}); FK = Fundamentalkategorie; tri = triadisch; reps = repräsentationales Bewußtsein; Ent = Entität; Bw = Bewußtsein¹⁹. Von v und a gilt dabei generell die Klassenaussage²⁰ der *Gemeinsamkeit* mit dem Gesollten als Element: $K_a \text{ } \underline{\text{X}} \text{ } L_v$; d.h. es besteht Gemeinsamkeit von mindestens einem Element, sei es als Gleichheit,

als Inklusion, als Überschneidung, als Umschließung; je nachdem liegt eine andere Normart vor. Dermaßen ist HANS KELSENS²¹ These bewiesen, daß der Dualismus von subjektivem und objektivem Recht aufhebbar ist. So zeichnen sich beispielsweise Strafrechtsnormen durch den Funktor der Klassenaussage "Überschneidung" von Verbindlichkeit und Anspruch des Gesollten folgendermaßen aus: $K_V \cap L_a$; dabei ist beiden das Element des Rechtsgutes gemeinsam; als absolutes Rechtsgut (z.B. Leben beim Mord) ist es aber auch Element des Bereiches über das rechtlich Verbindliche hinaus:

$$K_V \cap L_a = \text{df. } \exists x \cdot x \in K \wedge x \in L \cdot \wedge \exists x \cdot x \in K' \wedge x \in L \cdot \wedge \\ \wedge \exists x \cdot x \in K \wedge x \in L' \cdot \wedge \exists x \cdot x \in K' \wedge x \in L'$$

Die normative generierende Praxem-Semiose wird beim Synallagma des Kaufvertrages § 433 BGB durch den Funktor der Gleichheit mit dem Äquator = gekennzeichnet zwischen Verbindlichkeit und Anspruch des Käufers bzw. Verkäufers; hierbei besteht eine Äquivalenz \leftrightarrow : *genau dann* ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum zu verschaffen, *wenn* der Käufer seiner Pflicht nachkommt, den Kaufpreis zu bezahlen, und die Sache abnimmt, worauf *vice versa* der Verkäufer einen Anspruch hat. Die Praxem-Normtypen seien hier nicht vervollständigt; aber einsichtig ist, daß die Praxemableitungen das Konditionalprogramm entscheidend determinieren.

2.) Zur *Iterand-Ableitung* beschränken wir uns auf die strafrechtliche Normart (wie gezeigt, bestimmt diese sich nach dem Praxem-Funktor hinsichtlich und innerhalb des Praxemoperators); gleichzeitig liegt damit eine Gebots- bzw. Verbotsnorm als Normgattung vor mit argumentischem Iterationsoperator. Für den Iteranden der Strafrechtsnorm, welcher als Replication der 9. OG von 7. ordinaler Gradation ist, läßt sich folgender zugrundeliegender Strukturzusammenhang und damit als Kategorialmatrize des Nexems angeben:

$$[(UT \cap \overline{AUT}) \cap (ST \cap \overline{AST})] \supset (R \cap \overline{AR})$$

UT = Unrechtstatbestand mit objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen

AUT = Ausnahme-Unrechtstatbestand: Rechtfertigungsgründe, z.B.

Notwehr § 32 StGB, rechtfertigender Notstand § 34 StGB

\overline{AUT} = Negation von AUT

ST = Schuld tatbestand: objektive und subjektive Schuldmerkmale

AST = Ausnahme-Schuld tatbestand, z.B. unvermeidbarer Verbotsirrtum § 17 S. 1 StGB, Schuldunfähigkeit §§ 19, 20 StGB, entschuldigender Notstand § 35 Abs. 1 S. 1 StGB

\overline{AST} = Negation von AST, z.B. auch vermeidbarer Verbotsirrtum § 17 S. 2 StGB, Tatbestandsirrtum § 16 StGB

R = Rechtsfolge: Strafe für rechtswidrige und schuldhaft Tat

AR = Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe, z.B. Ehegatteneigenschaft beim Diebstahl § 247 StGB, strafbefreiender Rücktritt § 24 StGB

\overline{AR} = Negation von AR, z.B. die objektive Bedingung der Strafbarkeit nach § 330 a StGB beim Vollrausch

\cap = Produktor für logisches Produkt

\supset = Implikation: wenn ... so

Allgemein - und das heißt auch für Normen des Zivilrechts - läßt sich als Struktur folgendes logische Produkt des Tatbestandes plus Negation des Ausnahmetatbestandes bei Implikation der Rechtsfolge angeben: $(T \cap \overline{AT}) \supset R^{22}$. Es handelt sich natürlich hierbei um eine syntaktische Form innerhalb der Apophantik. Dies hat dann gerade im Hinblick auf das Problem der "juristischen Kausalität"²³ zwischen Tatbestand und Rechtsfolge die Konsequenz, daß das logische Dilemma der Doppelwirkung im Recht gar nicht auftaucht: ein Anspruch, für den zwei Gründe seiner Entstehung bzw. seiner Nichtigkeit diskutierbar sind, kann deshalb dieser auch zweimal entstanden bzw. vernichtet worden sein? Genannte Implikationsform ist apophantische Zielvorgabe für einen, wie das NICOLAI HARTMANN²⁴ ausdrücken würde, Final-Nexus, der freilich in der Wirkung deontologischen Charakters ist. Als syntaktische Kategorie der "Zurechnung" ist jedoch die formal-(de-)ontologische Kategorie Final-Nexus nur vage von HANS KELSEN²⁵ gesehen, wenn er zutreffend betont, nur Naturgesetzen eigne Kausalität; Zurechnung sei dabei das Prinzip der durch eine generelle Moral- und Rechtsnorm hergestellten Verknüpfung zwischen Bedingung und Sanktion als Folge. Das heißt, dem Seinsmodus nach ist der deontologische Objektbezug der Norm Notwendigkeit der Wirklichkeit (WN : 2.3), der deontologische Mittelbezug Notwendigkeit der Möglichkeit (MN : 1.3), der deontologische Interpretantenbezug Möglichkeit der Notwendigkeit (NM : 3.1), so daß der deontologische Seinsmodus des Final-Nexus der

wirkenden Norm ein interpretanten-thematisiertes Mittel ist und somit dem Iteranden der Grundnorm als Form des kategorialen Begriffs Norm entspricht: eben dieser Seinsmodus ist gesollt!

Das Konditionalprogramm des Nexems von T_p läßt sich in folgende *aleatorische Kategorialmatrize* ausdifferenzieren:

- 1) $UT \wedge AUT =$ Rechtmäßigkeits-Bestätigung
- 2) $UT \wedge \overline{AUT} =$ Rechtswidrigkeits-Bestätigung
- 3) $(UT \wedge \overline{AUT}) \wedge (ST \wedge AST) =$ Unschuld-Bestätigung
- 4) $(UT \wedge \overline{AUT}) \wedge (ST \wedge \overline{AST}) =$ Schuld-Bestätigung
- 5) $[(UT \wedge \overline{AUT}) \wedge (ST \wedge \overline{AST})] \supset (R \wedge AR) =$ sanktions-suspensive Delikts-Bestätigung
- 6) $[(UT \wedge \overline{AUT}) \wedge (ST \wedge \overline{AST})] \supset (R \wedge \overline{AR}) =$ sanktions-konsekutive Delikts-Bestätigung

Die aleatorische Ordnung von T_p ist über die Kategorialmatrize von 7. OG zweifach determiniert: zum einen durch die Replication der Kategorialmatrize, Beleg für die Bewertungsnorm des abstrakt-generellen Gesetzes zu sein und damit imperativisch als Bestimmungsnorm zu fungieren; zum anderen hinsichtlich des Akzidenz, das über das Würfelauge der Kategorialmatrize entscheidet, besteht eine Determination durch die *repertoirielle Sachverhalts-Insertion* in T_p ; diese kann selbstverständlich prozeßmäßig vonstatten gehen, gegebenfalls durch die Prozeßordnungen geregelt. Dabei zerfällt die Sachverhalts-Insertion in die *faktische* des unmittelbaren Objekts (z.B. Tatort, Opfer, Täter - aber als pure Gegenstände: Freiburg i. Brsg., Goethestr. 8 b, Kellergeschoß, Raum, Angaben zur Person, Todesursache etc.) und in die *normativ-selektive* der aktual möglichen Sachlagen der dynamischen Objekte als den konstanten Elemente-Gefügen einer Sachlage²⁶; so finden wir beispielsweise beim dynamischen Objekt "Täter" folgendes Gefüge von Elementen in Relation zum Substrat Täter X vor: Person X, männlich, 35 Jahre, zum Zeitpunkt der Tat im Vollrausch befindlich; hinsichtlich der Schuldunfähigkeit (AST) bzw. der objektiven Bedingung der Strafbarkeit (AR) ist nun das Element zu erörtern, ob X sich alkoholisierte, um die psychische Handlungsbarriere, einen Mord zu begehen, überwinden zu können etc.; solche Sachverhalts-Insertionen sind normativ-selektiv und von der Kategorialmatrize selbst determiniert.

Hierbei ist folgender semiotisch explizierbare Umstand von Bedeutung: die Kategorialmatrize führt innerhalb konnexaler Realitätsgegebenheit

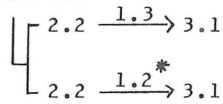
via Abbildfunktion Modelle des dynamischen Objekts mit sich. Bei diesen Abbildfunktionen handelt es sich um offene Designationsgraphen, die im Rahmen der Normapplikation replicativ als singuläre Designationsgraphen²⁷ wirken; dabei knüpfen diese im Iteranden am Index an und bilden dergestalt ein *Iterand-Set*:

Iterand des Rechtssatzes: Zkl 3.2 2.2* 1.3

offener Designationsgraph:

replicativer singulärer

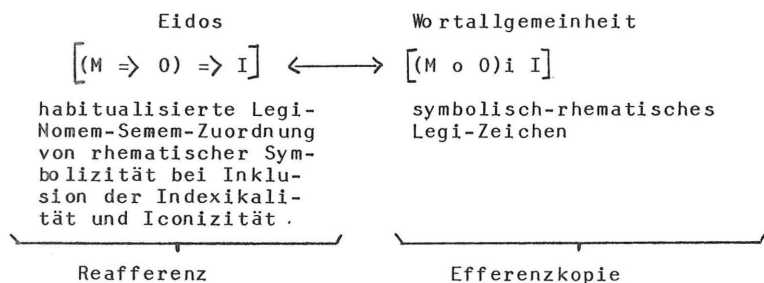
Designationsgraph:



Ersichtlich stellt dabei der offene Designationsgraph die apriorische Prämisse für mögliche Sachlagen dar. Diese ist inhaltlich vorgegeben durch die Theoreme und Konstruktion der Dogmatik, die Normbereichsanalysen inclusive, wobei allerdings der Normbereich selbst ein über die Replication im III. Niveau des Zeichenklassenverbandsystems von 6. OG in Fundierungsfunktion und iterierender Autoreproduktivitätsfunktion mitgeführtes dynamisches Objekt 3. OG darstellt²⁸. Augenfällig ist aber auch, daß die formal-ontologischen Kategorie-Gegensätze Gegenstand-Relation und Teil-Ganze mit den syntaktisch-kategorialen Oppositionen Substrat-Relation und Element-Gefüge²⁹ normativ zu einem Modell einer möglichen Sachlage dynamischer Objekte vorgeformt und generell strukturiert sein müssen, um bei diesen offenen Prozeßabläufen (der endgültigen textuellen Formulierung von T_A , z.B. Urteil) Willkür auszuschließen. Dieses Iterand-Set wirkt in T_P bei der normativ-selektiven Sachverhalts-Insertion *akkomodativ* und in T_{P0} *assimilativ*. Die Set-Assimilation entscheidet somit über die Augenzahl der Kategorialmatrize des Konditionalprogramms, d.h. die Komposition des aktuellen fallbezogenen Konditionalprogramms wird erst nach Maßgabe der Bewertungsnorm *akkomodativ* und *assimilativ* aus dem aleatorischen Konditionalprogramm erstellt. Unter das in T_{P0} komponierte aktuelle Konditionalprogramm wird dann die juristische Subsumtion des faktischen und normativ aufbereiteten Sachverhalts vollzogen -: dies ist das ganze Geheimnis der hermeneutischen Polemik vom Zirkel wider die Subsumtionslogik - nur des Schleiers enthüllt. Was meint je die Akkomodation bzw. Assimilation³⁰ des Iterand-Sets? Die *Akkomodation* ist ein operativer Akt in bezug auf eine faktische Realitätsgegebenheit in noetischer Zeichenthematisierung; dabei wird die allgemeine Struktur des Iterand-Sets, welches Bestandteil einer Kategorialmatrize ist, an einen besonderen situativen Verhalt angewendet und enthält so mindestens ein fallbezogenes Element der Neu-

heit. Die *Assimilation* ist der inkorporierende Prozeß eines operativen Aktes als Insichaufnahmen selektierter Sachverhaltsdaten in Funktion eines Iterand-Sets der Kategorialmatrize zur Erstellung von T_{p0} .

3.) Die Determination der aleatorischen Kategorialmatrize durch die Bewertungsnorm geht einher mit den Autoreproduktionsfunktionen³¹ der Norm; kollektionierend und superisierend autoreproduktiv sind unter anderem die Verweisungszusammenhänge mit anderen gesetzlichen Regelungen. Die iterierende Autoreproduktion gilt es nun hier im text-semiotischen Kontext zu ergänzen um das *linguale Reafferenzprinzip* der codierenden Zuordnung von Wortallgemeinheit und Eidos des Begriffskonzeptes. Beide Male ist ja eine Bezeichnungs- und eine Bedeutungsfunktion gegeben. Jedoch handelt es sich beim Begriffskonzept um eine sedimentiert-habitualisierte Legi-Nomem-Semem-Zuordnung per Interiorisierung des Begriffs³² unter Einklammerung der lingualem Ausdruckssubstanz. Die Wortallgemeinheit von lingualem Ausdruckssubstanz ist aber selbst eine Funktionsdyade von Bezeichnung und Bedeutung, welche in die triadische Zeichenrelation überführbar ist³³. Beide, Begriffskonzept und Wortallgemeinheit, sind dargestellt als superisative Zuordnung mit der großen Zeichenklassenmatrix zu charakterisieren: Zkl 3.1 3.1 2.3 2.3 1.3 1.3. Das Reafferenzprinzip meint somit die Besonderheiten dieser Zuordnung. Diese spielt bei der Eingrenzung der Interpretation juristischer Texte auf die Kombinations- und Koordinationskompossibilitäten des juristischen Konnotations-systems eine herausragende Rolle:



Der Wortallgemeinheit ist die Efferenzkopie zugewiesen mit den besonderen Merkmalen, die diese Wortallgemeinheit je auszeichnen (semantic markers, Tatbestandsmerkmale in Legaldefinition etc.).

Die Reafferenz beinhaltet die entsprechenden Bedeutungspostulate der in Efferenzkopie statthabenden lexikalischen Zerlegung eines Begriffs sowie die eidetischen Varianten, die Nachschlagewerke im allgemeinen und juristische Kommentare im besonderen, lingual als Text ausgedrückt, aufführen, enzyklopädische Modelle³⁴ in Korrelation zu einer Wortallgemeinheit; hierbei sind die enzyklopädischen Modelle eidetischer Varianten etc. in zweifacher Weise explikabel: a) als autoreproduktiver lingualer Reafferenz-Text vermöge weiterer Wortallgemeinheiten, b) als sedimentiert-habitualisierte Strukturpläne im Gedächtnis, operational einsetzbar im Modus der Evokation, Rekognition und Rekonstruktion³⁵. Über das Reafferenzprinzip findet dergestalt die Ordnungsstruktur, ausgebildet in O^t -Funktion als Inbegriff von T_{p0} bei zunehmender Nexemvernetzung, ihre sachhaltige Sprachlichkeit und kann dann nach T_A in G^t -Funktion generiert werden.

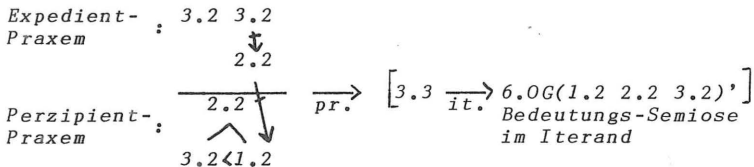
ZUSÄTZE & LITERATUR

- 1 vgl. EDMUND HUSSERL, *Formale und transzendente Logik, Versuch einer Kritik der logischen Vernunft*, HUA XVII, Den Haag 1974, S. 83
- 2 Zu den folgenden normsemiotischen Theoremen vgl. JOSEF KLEIN, *Vom Adel des Gesetzes - zu einer Semiotik der Norm*, in: *Semiosis* 33/1984, S. 34-69
- 3 vgl. hierzu ERNST CASSIRER, *Substanzbegriff und Funktionsbegriff*, Berlin 1910, S. 357
- 4 vgl. NICOLAI HARTMANN, *Der Aufbau der realen Welt, Grundriß der allgemeinen Kategorienlehre*, Berlin 1964, S. 112 ff.
- 5 vgl. EDMUND HUSSERL, *Logische Untersuchungen Bd. I, Prolegomena zur reinen Logik (1900/1913)*, Tübingen 1968, S. 30-50, insb. S. 45 ff. Unhaltbar ist die Polemik HANS KELSENS, *Allgemeine Theorie der Normen*, K. RINGHOFER/ R. Walter (Hrsg.), Wien 1979, S. 158 ff. Der "Sachverhalt eines nicht-objektivierenden Aktes" (HUSSERL) hat nun eben ein "indifferentes Substrat" (KELSEN); vgl. JOSEF KLEIN, *Denken und Sprechen. Nach Aspekten der Theoretischen Semiotik unter besonderer Berücksichtigung der Phänomenologie Edmund Husserls*, Diss. Stuttgart 1983, § 14 B; DERS., *Vom Adel des Gesetzes*, aaO. S. 49
- 6 vgl. HANS KELSEN, *Reine Rechtslehre*, Wien 1976, S. 204 ff.
- 7 ebda. S. 236-262, 346 ff.; DERS., *Allgemeine Theorie der Normen* aaO. S. 179-214
- 8 vgl. JOSEF KLEIN, *Vom Adel des Gesetzes*, aaO. S. 48 ff.
- 9 vgl. MAX BENSE, *Axiomatik und Semiotik in Mathematik und Naturerkenntnis*, Baden-Baden 1981, S. 60

- 10 HANS KELSEN, *Reine Rechtslehre*, aaO. S. 73 f.
- 11 THEODOR GEIGER, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Neuwied 1970, S. 70
- 12 vgl. hierzu HANS KELSEN, *Reine Rechtslehre*, aaO. S. 149
- 13 THEODOR GEIGER, aaO. S. 86
- 14 vgl. JOSEF KLEIN, *Vom Adel des Gesetzes*, aaO. S. 47 f.
- 15 vgl. JOSEF KLEIN, *Denken und Sprechen*, aaO. § 14 B. Wir hatten dort den Imperativ mit dem performativen Sprachpraxem versehen und den Iteranden als Bedeutungssemiose ausgedrückt. Darnach hätten wir also beim Befehl eine degenerierende Praxem-Semiose für den emersiven Effekt zu verzeichnen, der dann gleichzeitig einen "perlokutionären Effekt" des Sprechaktes darstellt. Daß die Perlokution ein Sonderfall des emersiven Effektes ist, hat SEARLE nicht gesehen; vgl. JOHN R. SEARLE; *Sprechakte*, Ein sprachphilosophischer Essay, dt. Frankfurt/M 1973. Die degenerierende Praxem-Semiose des performativen Praxems erfolgt dergestalt:

Praxem-Degeneration: $(3.2 \leftrightarrow 2.2 \leftrightarrow 1.2)$

Praxem-Kreation : $3.2 \begin{matrix} \swarrow \\ \searrow \end{matrix} 1.2$
 2.2



Die Praxem-Degenerierung bzw. Praxem-Kreation hat in der Kommunikation resp. im Kommunikationskanal statt. Im Expedient-Praxem fungiert dabei 2.2 als situativer Objektbereich, d.h. als Relation von Expedient als Benefizient und Perzipient als Adressat des Befehls. Vice versa dasselbe für das Perzipient-Praxem mit der Relation A R B = Perz. R Ex. Wichtig ist herauszustellen, daß beide Male 2.2 auto-referent und alter-referent fungiert und daß je der Index mit dem anderen nicht zusammenfällt; krasses Beispiel der Hauptmann von Köpenick - vgl. gleichnamiges Schauspiel von CARL ZUCKMAYER -: der Schuster Wilhelm Voigt verkleidet sich als Hauptmann, besetzt das Rathaus und erteilt Befehle; Voigt kennt die Wichtigkeit dieser Akte, aber die anderen nicht, diese glauben an seine Kompetenz. Die Auto-Referenz konstituiert sich im Sprechakt durch zwei Komponenten: 1. die Bedeutungssemiose, 2. innerhalb der fundiert-fundierenden Repräsentanz der \ll -funktionalen thetischen Semiose (vgl. JOSEF KLEIN, *Denken und Sprechen*, aaO. §§ 9, 10, 27).

- 16 vgl. JOSEF KLEIN, *Vom Adel des Gesetzes*, aaO. S. 51 f.
- 17 Zu den Modi vgl. auch MAX BENSE, *Vermittlung der Realitäten*, Semiotische Erkenntnistheorie, Baden-Baden 1976, S. 47 f., 58 ff.

- 18 vgl. EDMUND HUSSERL, *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie*, HUA VI, Den Haag 1954, S. 132 ff., 145 f.
- 19 MAX BENSE, *Das Universum der Zeichen, Essays über die Expansionen der Semiotik*, Baden-Baden 1983, S. 155; vgl. auch JOSEF KLEIN, *Denken und Sprechen*; aaO. § 3 B a
- 20 vgl. hierzu allgemein ALBERT MENNE, *Einführung in die Logik*, München 1966, S. 75-83. Wir arbeiten hier bewußt nicht mit dem Relationenkalkül; vgl. A. MENNE, aaO. S. 110 f.; ULRICH KLUG, *Juristische Logik*, Berlin - Heidelberg - New York 1966, S. 73; denn es geht hier nicht um die Relation A R B, sondern um eine Klassenaussage über den normativen Praxemoperator.
- 21 HANS KELSEN, *Reine Rechtslehre*, aaO. S. 130-149, 194 f.
- 22 vgl. zur allgemeinen Orientierung: REINHOLD ZIPPELIUS, *Einführung in die juristische Methodenlehre*, München 1971, S. 43
- 23 vgl. hierzu die Darstellung bei KARL ENGISCH, *Einführung in das juristische Denken*, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1977, S.35 ff.
- 24 vgl. NICOLAI HARTMANN, aaO. S. 288
- 25 vgl. HANS KELSEN, *Reine Rechtslehre*, aaO. S. 294; DERS., *Allgemeine Theorie der Normen*, aaO. S. 19 f.
- 26 vgl. JOSEF KLEIN, *Denken und Sprechen*, aaO. § 13 B
- 27 Zu den Graphen vgl. MAX BENSE, *Axiomatik*, aaO. S. 131-150
- 28 vgl. JOSEF KLEIN, *Vom Adel*, aaO. S. 43,45,54 f., 61 f.
- 29 vgl. auch NICOLAI HARTMANN, aaO., S. 212 ff.
- 30 vgl. HANS G. FURTH, *Intelligenz und Erkennen, Die Grundlagen der genetischen Erkenntnistheorie Piagets*, dt. Frankfurt/M 1976, S. 362 f.
- 31 vgl. hierzu JOSEF KLEIN, *Vom Adel*, aaO. S. 37 f., 57 ff.
- 32 vgl. hierzu JEAN PIAGET, *Nachahmung, Spiel und Traum, Gesammelte Werke Bd. 5*, dt. Stuttgart 1975, S. 275 ff. So erfährt etwa die vorbegriffliche Transduktivität durch den Prozeß der Begriffs-Interiorisation bei gleichzeitiger Internalisation der Begriffsklassen und Begriffsverschachtelungen zunehmende Konsistenz und Reversibilität.
- 33 vgl. zum folgenden JOSEF KLEIN, *Denken und Sprechen*, aaO. §§ 8 C d, 19, 22, 26 C, D
- 34 RAINER DIETRICH/WOLFGANG KLEIN, *Computerlinguistik, Eine Einführung*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1974, S. 170 ff.
- 35 vgl. J. PIAGET, B. INHELDER, H. SINCLAIR, *Gedächtnis und Intelligenz*, in: H. G. FURTH, aaO. S. 220-232

SEMIOSIS

36
37
38

Internationale Zeitschrift
für Semiotik und Ästhetik
9. Jahrgang, Heft 4, 1984 und
10. Jahrgang, Heft 1/2, 1985

INHALT

| | | |
|----------------------------------|--|-----|
| Vorbemerkung (Elisabeth Walther) | | 5 |
| Gotthard Günther: | <i>Das Phänomen der Orthogonalität</i> | 7 |
| Herbert Franke: | <i>Zeichen und Schriftzeichen im Chinesischen</i> | 19 |
| Klaus Oehler: | <i>Peirce als Interpret der Aristotelischen Kategorien</i> | 24 |
| Felix von Cube: | <i>Fünfundzwanzig Jahre kybernetische Pädagogik</i> | 34 |
| Erwin Bücken: | <i>Frühes Begegnen mit Max Bense</i> | 45 |
| Regina Claussen: | <i>Vom Fortschritt der Leidenschaften - Eine Beziehung zwischen Giordano Bruno und Max Bense</i> | 56 |
| Richard M. Martin: | <i>On relational domains, the algebra of relations, and relational-term logic</i> | 68 |
| Josef Klein: | <i>Park des Textes & Textpark - Textstruktur und die Struktur des Rechtsatzes</i> | 86 |
| Dolf Zillmann: | <i>Exaktes - Unexaktes</i> | 100 |
| Gérard Deledalle: | <i>Du fondement en sémiotique Peircienne</i> | 101 |

| | | |
|----------------------------------|---|-----|
| <i>Thomas G. Winner:</i> | <i>The pragmatics of literary texts and the Prague Linguistic Circle</i> | 106 |
| <i>Helmut Kreuzer:</i> | <i>"Politiker und Bösewicht, kein Unterschied"</i> | 116 |
| <i>Angelika H. Karger</i> | <i>Semiotische Erörterungen zur ersten Phase des kindlichen Spracherwerbs</i> | 125 |
| <i>Udo Bayer:</i> | <i>Realitäten und "Condition Humaine" - Ein semiotischer Versuch zu René Magritte</i> | 137 |
| <i>Armando Plebe:</i> | <i>Note sulle formulazioni semiotiche Bensiiane del materialismo</i> | 154 |
| <i>Ilse Walther-Dulk:</i> | <i>Über die "Seitensprünge" der Atome Epikurs</i> | 159 |
| <i>Frieder Nake:</i> | <i>Kreise</i> | 166 |
| <i>Hanna Buczyńska-Garewicz:</i> | <i>Max Scheler on the meaning of emotions</i> | 169 |
| <i>Elisabeth Böhm-Wallraff:</i> | <i>Zeichensystem und Imagination</i> | 175 |
| <i>Hans Brög:</i> | <i>Kunstrezeption und Gewöhnung</i> | 183 |
| <i>NACHRICHTEN</i> | | 191 |